

Beschluss der UAG PSK 03/2021:

Umsetzung des Vergütungszuschlages nach § 85 Absatz 9 SGB XI in Verbindung mit § 84 Absatz 9 SGB XI

Grundlage:

Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG), in Kraft getreten am 01.01.2021.

Sachverhalt:

Die entstehenden Kosten werden über einen Vergütungszuschlag von den Pflegekassen getragen.

Mit der **Veröffentlichung der Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 85 Absatz 10 SGB XI vom 22.03.2021** wurde nun die **Grundlage** gelegt, das **Vereinbarungsverfahren** nach § 85 Absatz 9 SGB XI in Verbindung mit § 84 Absatz 9 SGB XI für diese Vergütungszuschläge **im Rahmen des Pflegesatzverfahrens nach § 85 SGB XI zu regeln** und somit das vereinfachte Mitteilungsverfahren abzulösen.

Verfahren:

Grundlage bilden die Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 85 Absatz 10 SGB XI in der jeweils aktuellen Fassung. [Finanzierungs- und Fördervorhaben - GKV-Spitzenverband](#)

In Ergänzung dazu gelten folgende **landesweite Regelungen**:

- O.g. **Antrag ist beim zuständigen Pflegesatzverhandler** rechtzeitig (i.d.R. **6 Wochen** vor Laufzeitbeginn) zu stellen.
- Es wird grundsätzlich auf den **Pflegesatzzeitraum abgestellt**. D.h. die Laufzeit ist an die Laufzeit des Pflegesatzverfahrens nach § 85 SGB XI gekoppelt.
- Erfolgt ein **tatsächlicher Einsatz** der zusätzlichen Pflegehilfskraft **erstmalig nach Beginn des Pflegesatzzeitraumes**, kann ein entsprechender Antrag nach § 84 Abs. 9 SGB XI gestellt werden. Das **Ende der Laufzeit** wird jedoch **analog d. Laufzeitende der Pflegesatzvereinbarung** vereinbart.
- Die Vereinbarung wird **i.d.R. für 12 Monate** geschlossen.
- Es gilt **keine Weitergeltungsklausel**. D.h. nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes erfolgt keine weitere Zahlung des Vergütungszuschlages nach § 84 Abs. 9 SGB XI.

- Für den **folgenden Vereinbarungszeitraum hat der Leistungserbringer rechtzeitig (6 Wochen) zu neuer Verhandlung** (i.d.R. im Zuge der Pflegesatzverhandlung) aufzurufen **und** die in dem Zeitraum **entstanden Veränderungen mitzuteilen und nachzuweisen**.
- Diese **Veränderungen aus dem Vorjahr sind mit dem Folgejahr zu verrechnen**, somit entfallen unterjährige Änderungsmeldungen. Dies gilt **auch für Anwender der bisherigen Übergangsvereinbarung**.
- Plant der **Leistungserbringer keine weitere Anschlussvereinbarung**, so ist er verpflichtet, seine ggf. **entstandenen Änderungen spätestens zur nächsten Pflegesatzverhandlung** dem Pflegesatzverhandler mitzuteilen, um eine mögliche **Kostenerstattung** vornehmen zu können.
- **Ausnahme: Entfällt der Anspruch auf den Vergütungszuschlag** im Laufe des Vereinbarungszeitraumes **komplett**, muss dies der Leistungserbringer dem zuständigen Pflegesatzverhandler **unverzüglich anzeigen**. Die **Vereinbarung endet damit zum Ende des laufenden Monats**. Somit werden Rückerstattungen vermieden. Eine mögliche Schlussabrechnung erfolgt im Rahmen der nächsten Pflegesatzverhandlung.
- Liegen die Voraussetzungen dann erneut wieder vor (Neueinstellung), kann zum prospektiven Neueinstellungsdatum **erneut ein Antrag auf § 84 Abs. 9 SGB XI gestellt werden**. Dieser ist wieder an die Laufzeit der Pflegesatzvereinbarung anzupassen.
- Es wird die **gleiche Belegung, wie** die in der **Pflegesatzverhandlung** angenommene prospektive Belegung, zugrunde gelegt. Findet keine klassische Pflegesatzverhandlung statt, wird die in der letzten Pflegesatzverhandlung zugrunde gelegte Belegung angesetzt. Sofern die Pflegesatzvereinbarung mehr als 2 Jahre zurückliegt und ausschließlich nur der Vergütungszuschlag verhandelt werden soll, kann die Belegungsstruktur der letzten 12 Monate berücksichtigt werden.
- Es gilt ein **Auslastungsgrad von 98% bei vollstationären Einrichtungen** und bei solitären **Kurzzeitpflegeeinrichtungen von 90 %**.
- Es werden die entstehenden **Kosten für das zusätzliche eingesetzte Pflegehilfspersonal** angesetzt. Hierbei muss es sich **ausschließlich um vorhandenes Personal** handeln.
- Noch **bestehende geschlossene Übergangsvereinbarungen** laufen **bis zum Neuabschluss einer Pflegesatzverhandlung** bzw. eines Beitrittsverfahrens bei Verbandsverhandlungen **weiter** und werden dann ggf. neu verhandelt und verrechnet.
- Abrechnung: Es gelten **ab dem 01.08.2021 die Festlegungen des GKV nach § 85 Abs. 10 SGB XI**. Dies gilt **auch für die Anwender der Übergangsvereinbarung**. Es gelten die verbindlichen Regelungen zum Vereinbarungsverfahren (Formular)

- **Bilaterale Absprachen sind** im Einzelfall zwischen dem Pflegesatzverhandler und Leistungserbringer möglich.

- Es ist ausschließlich das **beiliegende Formular** aus dem Vereinbarungsverfahren zu verwenden, welches **gleichzeitig als Antrag dient und in eine Vereinbarung nach § 84 Abs. 9 SGB XI** mündet. Es gelten alle dort hinterlegten Hinweise und Regelungen.

- Das **Verfahren tritt ab 01.08.2021** in Kraft.

Beschluss:

Die Mitglieder der Pflegesatzkommission stimmen dem Vorschlag 03/2021 zu. Die Information zur Verfahrensweise an die Leistungserbringer erfolgt über deren Verbände. Verbandsungebundene Pflegedienste erhalten die Informationen über die Pflegekassen.